



Städt. Realschule Nord – Schulstraße 18 – 52353 Düren

52353 Düren  
Schulstraße 18

Bürgermeister der Stadt Düren  
Ratsmitglieder des Stadtrates  
Schulverwaltungsamt

Telefon: (02421) 941030  
Telefax: (02421) 941031

Düren, 09. Jul. 2010

**Antrag der Schulleiterin der Städtischen Realschule Nord zu Sitzung des Rates der Stadt Düren am Mittwoch, dem 30. 06. 2010, 17:00 Uhr:  
Vertagung des Beschlusses zur Zusammenlegung der RS Nord mit der RS Bretzelnweg am dortigen Standort**

Der Haushalts – und Finanzausschuss bereitet für die Stadtratssitzung am 30. Juni 2010 den Antrag vor, aufgrund der erforderlichen Sparmaßnahmen zum Jahr 2014 die Realschule Nord mit der Realschule Bretzelnweg am dortigen Standort zusammenzulegen.

Als Schulleiterin der Realschule Nord beziehe ich zu den geplanten Maßnahmen folgendermaßen Stellung:

1. Mir ist durchaus bewusst, dass Fragen des Schulstandortes und des Gebäudemanagementes in der Verantwortung von Stadt und Verwaltung liegen. Ebenso sind angespannte Haushaltslage und demographische Prognosen hinsichtlich zukünftiger Schülerzahlen bekannt.
2. Gleichwohl verwundert es, dass im Rat als unmittelbar demokratisch legitimiertem Organ der Stadt die seitens der Schulpflegschaft geäußerten und in beiden Dürener Tageszeitungen veröffentlichten Stellungnahmen offensichtlich nicht berücksichtigt wurden. Die Anhörung der Schulpflegschaft als gewähltes Gremium, das die Interessen von 421 Kindern und Jugendlichen in dem so wichtigen Anliegen des Schulstandortes vertritt, hätte bei einer Entscheidung von solcher Tragweite auf der Hand gelegen, eine Einbindung der RS Nord in die Entscheidungsfindung zur Lösung der anstehenden Strukturprobleme der Stadt hätte nicht nur zu einer besseren Vermittlung anstehender Beschlüsse geführt – sie wäre ebenso Möglichkeit gewesen, frühzeitig Alternativen zur Schulschließung respektive Perspektiven für

die Dürener Schulentwicklung zu bieten, unter Berücksichtigung, aber nicht alleiniger Prämisse haushaltspolitischer Sparabsichten.

- 3. Die Möglichkeit einer solchen Einbindung der Schulpflegschaft bei grundlegenden, die konkrete schulische Einrichtung betreffende Entscheidung durch den kommunalen Träger sieht im Übrigen § 72 Abs. IV. des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes ausdrücklich vor.** Es verwundert vor diesem Hintergrund um so mehr, dass die Stadt Düren gerade bei einer möglichen Schul-Schließung von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- 4. Des weiteren normiert § 76 S. 2 iVm. S. 3 Nr. 1 des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes die Pflicht des Schulträgers, die Schule rechtzeitig zu beteiligen im Falle einer Zusammenlegung oder Auflösung.**

Die Stadt Düren hingegen unterließ es nicht nur, die RS Nord zu beteiligen, sondern es wurden weder Pflegschaft noch Schulleitung offiziell unterrichtet. Schon vor Beschlussfassung bewegt sich der Ratsbeschluss damit kaum mehr im Rahmen der Gesetzmäßigkeit: wie soll eine Beteiligung am Entscheidungsprozess erfolgen, wenn der Rat bereits einen Beschluss gefasst hat

5. Der Abwicklung der finanzpolitischen Erwägungen stehen aber nicht nur rechtliche Erwägungen hinsichtlich des bisher erfolgten Verfahrens entgegen.
6. Mit der Beschlussvorlage bereitet die CDU Mehrheit des Rates nicht nur das „Aus“ für eine gut funktionierende Schule vor, er erzeugt erhebliche Unsicherheit unter Eltern von Grundschulern, die in den kommenden Jahren auf eine Realschule wechseln wollen. Schon jetzt erreichen die Schulleiterin wöchentlich Anfragen, ob es denn überhaupt noch Sinn mache, sein Kind an der RS Nord anzumelden. Wohlgemerkt: auch dies ist nicht das Ergebnis offizieller Informationen durch den Rat, sondern folgt die Verunsicherung und Unklarheit in der öffentlichen Diskussion aus der Ignoranz des gesetzlichen Beteiligungsgebots!
7. Eine solche Beteiligung dient, gerade im Bewusstsein von Spar-Zwängen und prognostizierter Schülerzahlen, der Fortentwicklung städtischer Schulpolitik. Insbesondere wäre die Offenlegung von tatsächlichen Sparpotentialen sowie die Diskussion von Alternativen (wie etwa der lediglich organisatorische Zusammenschluss von Schulen, als Möglichkeit vorgesehen in § 83 IV SchulG NRW) möglich. Schlussendlich kann, auch im Falle einer zukünftigen Auflösung der RS Nord, nur unter Einbeziehung von Schulleitung und Schulpflegschaft in transparenten und geordneten Bahnen erfolgen.

Die Beteiligung ist nicht nur gesetzliches Gebot, sondern auch politisches Muss!

8. Zumal gerade die politische Lage derzeit in hohem Maße von Unklarheiten geprägt ist: unterliegt **doch der Auflösungsbeschluss des Schulträgers nach § 81 III SchulG NRW iVm. § 88 Abs. 1 SchulG NRW dem Genehmigungsvorbehalt des Ministeriums**. Da derzeit kaum abzusehen ist, wie das Ministerium personell besetzt ist, und wie die schulpolitische Grundausrichtung des Landes erfolgen soll, erscheint es mehr als kühn, wenn der Rat nun dennoch die Auflösung einer Schule beschließen will.
9. Mag es der Stadt auch günstig entscheiden, noch unter der geschäftsführenden Regierung die Auflösung der RS Nord zu beschließen, ändert dies nichts an der unterbliebenen Beteiligung der Schule. Dahingehende Bedenken bezüglich der Rechtmäßigkeit des Ratsbeschlusses würden in jedem Falle gegenüber dem Ministerium, gleich unter wessen Führung, geäußert und ggf. weiterverfolgt. Schüler und Eltern würden ansonsten den Wirkungen eines Verwaltungsakts ausgesetzt, dessen rechtmäßiges Zustandekommen zweifelhaft erscheint.
10. Das Gebäude der RS Nord ist mit **Landesmitteln für Schulerneuerung und Renovierung** in den zurückliegenden Jahren enorm gefördert worden. Auch in den Neubau der Mensa fließen aktuell erhebliche Landesmittel für Schulbau. Die Stadt Düren plant möglicherweise eine schulferne Verwendung des Gebäudes in der Schulstraße.  
Wie Rat und Verwaltung aus den Regierungsbescheiden bekannt ist, besteht für Landesmittel **eine Zweckbindungsfrist von 20 Jahren**. Bei einer **anderweitigen Nutzung** des Gebäudes erfolgt anteilig eine **Rückforderung der gezahlten Summe einschließlich beträchtlicher Zinsforderungen**. **Die Rückforderung erfolgt gemäß § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz**. (Auskunft Dezernat 48, Bezirksregierung Köln, Herr Marx).
11. Wenn es in der Wirtschaft zu Insolvenzen oder Schließungen kommt. So ist das Folge von Missmanagement.  
In Bezug auf die Schließung des Standortes RS Nord ist genau das Gegenteil der Fall. Seit der Gründung hat die RS Nord in der schulinternen Arbeit und in der Öffentlichkeit gezeigt, was Qualität bedeutet. Dies liegt vor allem am überschaubaren System, wo die Schulleitung und das Kollegium jeden Schüler, jede Schülerin kennt, wo aktiv und direkt pädagogisch eingewirkt werden kann, wo die räumliche Situation modernen, kooperativen Unterricht fördert und stützt.

**Fazit:**

Als Schulleiterin der Städt. Realschule Nord ist es mein besonderes Anliegen, die gute pädagogische Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern geordnet und sicher weiterzuführen

zu können, ohne durch rechtlich fragwürdige und zeitlich verfrühte Ratsbeschlüsse verunsichert zu werden.

Deswegen beantrage ich:

- dass der Rat die Entscheidung über die Auflösung der RS Nord vertagt.
- der Rat bzw. die zuständigen Ausschüsse die bislang unterbliebene Beteiligung der RS Nord nachholt, insbesondere hinsichtlich Informationsverteilung und der Beteiligung an der politischen Diskussion
- damit schließlich der Rat als zuständiges Organ auf Grundlage der so erarbeiteten Ergebnisse eine sachgerechte, transparente und gesetzmäßige Entscheidung treffen kann.

Eine mögliche Entscheidung sollte vor allem erst dann getroffen werden, wenn die neue Landesregierung die in ihren Wahlprogrammen angekündigte Reform des Schulwesens verabschiedet

Pia Fuchs-Dransfeld  
Schulleiterin